



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1990

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	12. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Hospitation von Beschäftigten des Landes bei Wirtschaftsunternehmen	284
2370	2. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -	284
304	31. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit	287
71341	24. 1. 1990	RdErl. d. Innenministers Topographische Karte 1:50 000	289
7207	1. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG); (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)	289

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 2. 1990	Ministerpräsident Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	289
31. 1. 1990	Innenminister RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989	289
24. 1. 1990	Finanzminister RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	290
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	292 292
15. 2. 1990	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. - 8. Sitzung der Vertreterversammlung	292
20. 2. 1990	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	292
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 19. 2. 1990	293
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 2. 1990	293

I.

203030

Hospitation von Beschäftigten des Landes bei Wirtschaftsunternehmen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 12. 12. 1989 -
122 - 00 - 13 - 7/90

1. Ziel der Hospitation

Die Hospitation soll der Hospitantin/dem Hospitanten Einblick in das Management eines Wirtschaftsunternehmens vermitteln. Sie soll das Verständnis für die Personalführung, Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse im Unternehmen, zum Beispiel bei der Investitionsplanung, bei der Entwicklung und Einführung neuer Marktstrategien und Produkte sowie beim Einsatz von Kommunikationstechnologien, fördern. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen dazu befähigen,

- Managementmethoden im Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung zu vergleichen
- gegebenenfalls der Verwaltung Denkanstöße zu geben und zu ihrer Umsetzung beizutragen
- den Blick für eine den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragende Verwaltungspraxis zu schärfen.

2. Art der Unternehmen

Für eine Hospitation geeignet sind sowohl Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als auch Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der Einsatz der Hospitantinnen und Hospitanten kann unter anderem in Konzernverwaltungen, Niederlassungen und mittelständischen Betrieben (ab 200 Beschäftigten) erfolgen. Letztere können wegen der Übersichtlichkeit der Organisationsstrukturen und der Geschehensabläufe einen besonders umfassenden Einblick in die Managementmethoden eines Unternehmens vermitteln. Auch ergeben sich bei ihnen häufig spezifische Fragen, auf die sich die öffentliche Verwaltung besonders einstellen muß.

3. Zielgruppe

Für eine Hospitation kommen Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe B 2 und vergleichbare Angestellte aus allen obersten Landesbehörden und deren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen in Betracht.

Die Hospitantinnen/Hospitanten sollen über eine fünf- bis achtjährige Berufserfahrung verfügen, die sie möglichst in verschiedenen Aufgabengebieten erworben haben. Sie müssen für besondere Führungsaufgaben geeignet erscheinen oder diese schon wahrnehmen, zum Beispiel Leitung einer größeren unteren Landesbehörde, Referatsleitung in einer obersten Landesbehörde oder Leitung einer entsprechenden Einheit bei einer obersten Landesbehörde oder Landesmittelbehörde.

Für Richterinnen und Richter bis zur Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage gilt Entsprechendes.

4. Art des Einsatzes

Angestrebt wird ein Einsatz der Hospitantin/des Hospitanten in der obersten beziehungsweise oberen Führungsebene. Die Hospitantin/der Hospitant soll dabei durch einen Tutor betreut werden, der der Hospitantin/dem Hospitanten als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Hospitantin/der Hospitant soll aktiv im Unternehmen mitarbeiten, soweit dies der Sache nach möglich und dem Ziel der Hospitation dienlich ist. Dabei kann dem Einsatz in neuen, mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandten Aufgabengebieten besondere Bedeutung zukommen.

Ein Einsatz in Gebieten, in denen die Hospitantin/der Hospitant in der entsendenden Behörde Aufsichtsfunktionen ausübt oder demnächst ausüben wird, ist ausgeschlossen.

5. Zeitdauer

Die Hospitation erstreckt sich regelmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie soll drei Monate nicht unterschreiten.

Die Hospitation soll im Land Nordrhein-Westfalen erfolgen.

6. Auswahl der Unternehmen

Die Ressorts übersenden dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie einen tabellarischen Lebenslauf der Hospitantin/des Hospitanten mit Lichtbild. Der Lebenslauf gibt insbesondere Aufschluß über die Vorbildung und die berufliche Entwicklung der Hospitantin/des Hospitanten. Die Ressorts teilen ferner etwaige Wünsche hinsichtlich der Art des auszuwählenden Unternehmens und der zu vermittelnden Erfahrungsinhalte mit und machen gegebenenfalls Angaben über die von der Hospitantin/dem Hospitanten künftig auszuübenden Tätigkeiten.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie stimmt Art und Weise des Einsatzes der Hospitantinnen und Hospitanten mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen ab, die den Kontakt zu den Unternehmen herstellt. Die Verhandlungen mit den Unternehmen führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie unter Beteiligung des jeweiligen Ressorts.

Soweit ausnahmsweise aus fachlichen Gründen bilaterale Kontakte zwischen einem Wirtschaftsunternehmen und einem Ressort zu einer Hospitation führen, ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie darüber zu unterrichten.

7. Einführungsseminar

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen bietet an, für die Hospitantinnen und Hospitanten jährlich ein Einführungsseminar durchzuführen, an dem möglichst auch Unternehmer teilnehmen sollen.

8. Erfahrungsbericht

Die Hospitantinnen/Hospitanten legen ihrer obersten Dienstbehörde einen Erfahrungsbericht über die Hospitation vor. Diese leitet dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ein Exemplar mit einer Kopie für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

9. Dienstrechtliche Regelungen

Der Einsatz erfolgt als Fortbildungsmaßnahme. Während der Hospitation werden die Dienstbezüge einschließlich verwendungsbezogener Stellenzulagen weitergewährt. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 - TEVO - (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) entsteht ein Anspruch auf Trennungsentschädigung aus Anlaß der Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß das Wirtschaftsunternehmen sich weder am bisherigen Dienstort des Beschäftigten noch an seinem Wohnort befindet. Die Höhe der Trennungsentschädigung ergibt sich bei einem auswärtigen Verbleiben aus den §§ 3 bis 5 TEVO, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort aus § 6 TEVO.

- MBl. NW. 1990 S. 284.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 2. 2. 1990 -
IV A 1 - 2010 - 104/90

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.52 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgende Nebensatz angefügt:
„wenn das beantragte Darlehen zusammen mit schon bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt 100 000 Deutsche Mark übersteigt.“
2. In Nummer 1.56 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
Von der Einrichtung eines Baugeldkontos sind Betreuungsunternehmen im Sinne von § 37 Abs. 2 II. WoBauG befreit.
3. Nummern 1.61 bis 1.67 werden durch folgende Nummern 1.61 bis 1.66 ersetzt:
 - 1.61 Betreuer ist, wer die technische oder wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben im Namen und für Rechnung eines Bauherrn im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit betreibt, gleichgültig, ob die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Übernahme von Betreuungsaufgaben gerichtet ist oder auch andere Geschäfte umfaßt. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 II. WoBauG, sofern er nicht nach § 37 Abs. 2 II. WoBauG als zugelassen gilt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt den Bewilligungsbehörden in Rundschreiben die zugelassenen Betreuungsunternehmen mit.
 - 1.62 Beauftragter ist, wer nur gelegentlich und nicht im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit die technische oder wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben betreibt.
 - 1.63 Die Aufgabe als Betreuer, Betreuungsunternehmen und Beauftragter schließt bei Eigentumsmaßnahmen die Pflicht ein, den Bauherrn über die bei Bezugfertigkeit und in der Folgezeit aufzubringende Belastung und deren Tragbarkeit sorgfältig zu beraten.
 - 1.64 Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen als Betreuer oder Beauftragte nicht zugelassen werden.
 - 1.65 Betreuer und Beauftragte müssen die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Einen nicht gewerbsmäßigen Betreuer oder Beauftragten darf die Bewilligungsbehörde nur auf der Grundlage einer von ihr einzuholenden Stellungnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt als geeignet ansehen; dies gilt nicht, sofern ein nicht gewerbsmäßiger Betreuer oder Beauftragter erstmalig die Betreuung einer Eigentumsmaßnahme (Nummer 1.52 Satz 2) übernimmt. Kann ein nicht gewerbsmäßiger Betreuer oder Beauftragter, insbesondere auch infolge der im Einzelfall bestehenden oder zu befürchtenden Kollision zwischen Interessen des Bauherrn und eigenen Interessen nicht als geeignet angesehen werden, hat die Bewilligungsbehörde die Ablehnung des Betreuers oder Beauftragten schriftlich dem Bauherrn ohne Begründung, dem Betreuer oder Beauftragten mit Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung mitzutellen.
 - 1.66 Die Pflicht zur Unterrichtung der Wohnungsbauförderungsanstalt nach Nummer 1.54 gilt entsprechend bei Betreuern, Betreuungsunternehmen und Beauftragten. Außerdem ist bei Betreuern und Betreuungsunternehmen die für die Zulassung zuständige Stelle zu unterrichten.
4. In Nummer 1.721 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt auch, wenn auf den Ansatz laufender Aufwendungen gemäß Nummer 2.245 Satz 2 verzichtet wird.“
5. Nummer 1.8 wird bei gleichbleibender Überschrift wie folgt gefaßt:

Wohnungen in der Form von Neubau, Ausbau und Erweiterung dürfen nur gefördert werden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten landesplanerischen, städtebaulichen und bautechnischen Förderungsvoraussetzungen sowie die besonderen Anforderungen in Bergschadengebieten erfüllt sind.

6. In Nummer 2.215 wird das Komma nach dem Klammerzusatz „(Ballungskern-Zuschlag)“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
7. Nummern 2.233 bis 2.2310 werden gestrichen.
8. Nummer 2.242 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Beträge von „5,30“, „5,50“ und „5,70“ durch „5,65“, „5,85“ und „6,05“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich um 0,65 DM je Quadratmeter Wohnfläche, wenn der Bauherr sich schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde verpflichtet, die Umlage der Betriebskosten im Zeitraum bis zum 30. 6. 1991 nur in der wie folgt begrenzten Höhe zu fordern. Die Einzelmiete und die Umlage der Betriebskosten, beide bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche monatlich, dürfen zusammen den Betrag von
 - a) 7,35 DM in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
 - b) 7,55 DM in Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern,
 - c) 7,75 DM in Gemeinden von 500 000 Einwohnern und mehr
 nicht übersteigen; bei der Umlage der Betriebskosten bleiben die Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 Anlage 3 der II. BV) außer Betracht.
 - c) In dem bisherigen Satz 2 wird das Zitat „Satz 1“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:
Soweit bei Anwendung von Satz 1 die Einwohnerzahl maßgebend ist, bemißt sich diese entsprechend § 96 VwVfG und der danach ergangenen Rechtsverordnung nach den bei der Volkszählung festgestellten Ergebnissen.
9. Nummer 2.258 wird gestrichen.
10. Nummer 3.11 wird wie folgt gefaßt:
 - 3.11 Zur Sicherung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Behebung städtebaulicher Mißstände, werden Ausbau, Erweiterung und Modernisierung von Wohnungen gefördert durch Gewährung von
 - a) Baudarlehen zur Schaffung von Wohnraum durch Ausbau und Erweiterung nach diesen Bestimmungen,
 - b) Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990) vom 10. 10. 1989 (SMBl. NW. 2375) und
 - c) Zuwendungen nach Nummer 20 oder 21 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) vom 16. 3. 1988 (SMBl. NW. 2313).
11. In Nummer 3.12 Satz 1 wird Buchstabe d) wie folgt gefaßt:
 - d) Aufstockung eines Gebäudes und Anbau an ein Gebäude (§ 17 Abs. 2 II. WoBauG).
12. In Nummer 3.22 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
Unbeschadet des zulässigen Ansatzes in der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind als Ausbaukosten nur

die Gesamtkosten abzüglich der Kosten des Baugrundstückes, des Wertes wiederverwendeter Gebäudeteile sowie derjenigen Kosten zugrunde zu legen, zu deren Deckung Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung gewährt worden sind oder gewährt werden.

13. Nummer 3.24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Betrag von „5,30“ durch „5,65“ und der Betrag von „4,70“ durch „5,05“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Nummer 2.242 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

14. Nummern 3.26 und 3.27 werden gestrichen.

15. In Nummer 4.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

Mit der Forderung nach einer geringen städtebaulichen Dichte (Nummer 1.2 der Anlage 1) soll auch erreicht werden, daß die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oberirdisch erfüllt werden kann. Unterirdische Garagen (Tiefgaragen) werden daher nur in Einzelfällen mit Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln gefördert, wenn unterirdische Garagenplätze aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind.

16. In Nummer 4.2 wird in Satz 1 vor dem Wort „Garagen“ und in Satz 2 vor dem Wort „Garagenplätze“ jeweils das Wort „unterirdische“ eingefügt.

17. In Nummer 4.3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Das Darlehen je unterirdischen Garagenplatz beträgt bis zu 9000 Deutsche Mark.

18. In Nummer 7.34 wird folgender Satz angefügt:

Rücknahme und Widerruf sind - ausgenommen von Entscheidungen der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.12 - ausgeschlossen, wenn der Darlehensvertrag abgeschlossen und das Darlehen wenigstens teilweise ausgezahlt worden ist; stattdessen hat die Bewilligungsbehörde die Wohnungsbauförderungsanstalt von dem Rücknahme- oder Widerrufsgrund im Hinblick auf eine Kündigung des Darlehensvertrages zu unterrichten.

19. In Nummer 7.6 werden jeweils die Worte „geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109)“.

20. In Nummer 8.33 werden in Satz 1 die Worte „Buchstaben a) und c)“ gestrichen.

21. In Nummer 9.8 wird die Parenthese in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„- ausgenommen bei einem Ausbau nach Nummer 3-“.

22. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1990“ ersetzt durch das Datum „1. Februar 1990“.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen unter Beachtung der Übergangsregelung in Nummer 10.21 zugrunde zu legen.

23. Nummern 10.22 bis 10.29 werden gestrichen.

24. Nummern 1.1 bis 1.4 der Anlage 1 werden wie folgt gefaßt:

1.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen dürfen nur in Wohnsiedlungsbereichen gefördert werden. In Wohnplätzen außerhalb von Wohnsiedlungsbereichen dürfen sie gefördert werden, wenn erschlossenes Bauland verfügbar ist und Grundversorgungseinrichtungen vorhanden sind.

1.2 Miet- und Genossenschaftswohnungen, Wohnheime sowie eigengenutzte Eigentumswohnungen jeweils in der Form von Neubau, Ausbau und Erweiterung sollen nur gefördert werden, wenn

a) ihre Standortqualität (insbesondere Lage des Baugrundstücks, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Erschließung, Lärmbelastung, Angebot an wohnungsnahen Spiel- und Freiflächen) die Voraussetzungen für gesundes und ruhiges Wohnen bietet,

b) sie sich in das Stadtbild und die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen,

c) das Gebäude nicht mehr als 4 Vollgeschosse enthält und

d) die städtebauliche Dichte den Forderungen des § 41 II. WoBauG nach einer Auflockerung der Bebauung entspricht. Die städtebauliche Dichte soll sich an einer Geschosflächenzahl von 0,8 orientieren. Mit einer derartigen Dichte werden die Forderungen des flächensparenden Bauens erfüllt, ein hochwertiges Wohnumfeld, insbesondere mit wohnungsnahen Spiel- und Freiflächen, gewährleistet und eine beachtliche Kosteneinsparung, z. B. durch Verzicht auf Tiefgaragen, erreicht. Bei der Berechnung der Geschosflächenzahl sind Flächenanteile außerhalb des Baugrundstücks und Flächen unterirdischer Garagen abweichend von § 21a Abs. 2 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht anzurechnen und Flächen in Nicht-Vollgeschossen abweichend von § 25c Abs. 2 BauNVO anzurechnen.

Die Zahl der vier Vollgeschosse und der Orientierungswert der GFZ von 0,8 dürfen insbesondere an innerstädtischen Standorten, namentlich bei der Schließung von Baulücken, überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um die Trauf- und Firsthöhe sowie die Gebäudetiefe der benachbarten Gebäude zu übernehmen. Der Ausbau von Dachgeschossen ist unter diesen Voraussetzungen nur dann zulässig, wenn auf dem Grundstück eine ausreichende geschützte Grün- und Freifläche verbleibt, die nicht zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs genutzt wird. Der Ausbau darf auch nicht zu stadtgestalterischen Verunstaltungen in Form von überdimensionierten Dachaufbauten zur Vergrößerung der Wohnfläche führen. Dachgeschosswohnungen oberhalb des 4. Vollgeschosses sollen nach Größe und Ausstattung nicht für Familien mit Kindern vorgesehen werden.

Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung auch die Folgewirkungen geringerer städtebaulicher Dichte, insbesondere die leichtere Bewältigung des fließenden und ruhenden Verkehrs, die bessere Vermietbarkeit der Wohnungen sowie die Vermeidung der Abwanderung einkommensstärkerer Bevölkerung, zu berücksichtigen. Wohnungen in Hochhäusern dürfen nicht gefördert werden.

1.3 Zur Steigerung der städtebaulichen Qualität hat die Gemeinde Planungsalternativen in einem städtebaulichen Gutachterverfahren oder Ideenwettbewerb zu entwickeln, wenn in einem Baugebiet mittelfristig mehr als 50 öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau in einem Zuge oder in mehreren Abschnitten sowie von einem oder mehreren Bauherren errichtet werden sollen. Maßgebend ist das tatsächlich verfügbare Baugebiet, nicht das Gebiet eines Bebauungsplans. Bei der Auslobung ist zu fordern, daß die gesuchten Planungsalternativen den städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 entsprechen und, sofern für das Baugebiet ein diesen städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen genügender Bebauungsplan besteht, im Rahmen dieses Bebauungsplans verwirklicht werden können. Ein Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren ist auch dann erforderlich, wenn in dem Baugebiet Wohnungen und Heimplätze geschaffen werden sollen und das Bauvolumen demjenigen von mehr als 50 Wohnungen entspricht, sofern je 2 Heimplätze als eine Wohnung angerechnet werden; in diesem Fall entfällt das Wettbewerbsverfahren nach Nummer 2.1 der Anlage 1 der Wohn-

heimbestimmungen (RdErl. v. 20. 3. 1984, SMBl. NW. 2370).

Nach Durchführung des Gutachter- oder Wettbewerbsverfahrens darf die Bewilligungsbehörde nur solche Wohnungen fördern, die derjenigen Planungsalternative entsprechen, die unter stadtstrukturellen, stadtgestalterischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den höchsten Wohnwert aufweist.

Zur Durchführung des Wettbewerbs können der Gemeinde Planungskostenzuschüsse nach Nummer 23 der Förderrichtlinien Stadterneuerung (RdErl. v. 18. 3. 1988, SMBl. NW. 2313) gewährt werden.

Ein städtebauliches Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren ist entbehrlich, wenn in dem – im jeweiligen Wohnungsbauprogramm vorgesehenen – Beratungsgespräch festgestellt wird, daß der für das Baugebiet bestehende Bebauungsplan sicherstellt, daß die Bebauung den städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 entspricht.

- 1.4 Vorrangiges wohnungspolitisches und städtebauliches Ziel ist die Erhaltung und Erneuerung des Wohnungsbestandes, da preiswerte Altbauwohnungen für die Versorgung von Familien unterer und mittlerer Einkommensgruppen sowie die Funktionsfähigkeit örtlicher und regionaler Wohnungsmärkte von erheblicher Bedeutung sind. Die Förderung von neuen Wohnungen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auf dem Baugrundstück ein Wohngebäude nach dem 1. April 1982 abgebrochen worden ist oder abgebrochen werden soll. Abweichend hiervon ist eine Förderung zulässig, wenn

- a) die rechtsverbindlichen Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB,
- b) eine Straßenverbreiterung aufgrund eines Bebauungsplanes, eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Zustimmung nach § 125 Abs. 2 BauGB,
- c) Schäden am Gebäude wegen seiner Lage in der Bruchkante eines Bergsenkungsgebietes

den Abbruch erforderten oder erfordern. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn nur ein einzelnes Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen abgebrochen worden ist oder abgebrochen werden soll.

25. In Nummer 3.3 der Anlage 1 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Wohnungen für eine Person dürfen die drei Funktionen des Wohnens, Schlafens und Kochens nicht in einem Raum zusammengefaßt werden.

26. Nummer 4 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Bezeichnung „Nummer 4.1“.
- b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:

4.2 Wohnungen, die nach ihrer Größe für Haushalte von ein oder zwei Personen geeignet und im Erdgeschoß oder ersten Obergeschoß gelegen sind, sind wie folgt altengerecht zu planen und auszustatten:

- a) Die Wohnungen sind mit Türsprechanlagen auszustatten. Außerdem sind zumindest Leerrohre für den nachträglichen Einbau von optischen oder akustischen Notsignalanlagen vorzusehen.
- b) Türen dürfen das Rohbaumaß von 87,5 cm nicht unterschreiten.
- c) In Badezimmern muß die Tragfähigkeit der Decken und Wände ausreichen, um nachträglich Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte anbringen zu können.
- d) Im Bereich des Außenzugangs sollten Stufen vermieden werden.

27. In Nummer 1 der Anlage 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden (Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen – AFWoG NW – vom 31. Oktober 1989, GV. NW. S. 530). Die Bewilligungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Erhebungsgebiet der Fehlbelegerabgabe nach § 1 DVO-AFWoG und § 1 DVO-AFWoG NW liegt, werden im Rahmen der jeweiligen Wohnungsbauprogramme ermächtigt, öffentliche Mittel nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewilligen.

28. In Nummer 3.2 Anlage 2 wird in Satz 1 nach dem Zitat „§ 1 DVO-AFWoG“ das Zitat „und § 1 DVO-AFWoG NW“ eingefügt.

29. Nummer 5.31 Anlage 2 wird durch folgende Nummern 5.4 und 5.5 ersetzt:

5.4 Das an das Land abgeführte Aufkommen ist monatlich nach Eingang bei der Landeshauptkasse an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu überweisen. Mit der Überweisung wird es Teil des Landeswohnungsbauvermögens.

5.5 Nach Maßgabe des jeweiligen Wohnungsbauprogramms ermächte ich die Bewilligungsbehörde zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Wohnungen (Wohnungskontingent), die mit dem aus ihrem Gebiet abgeführten Aufkommen aus Ausgleichszahlungen gefördert werden können.

30. Nummer 5.4 Anlage 2 wird Nummer 5.6. Nummer 5.5 wird gestrichen. Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 angefügt:

5.7 Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt der Bewilligungsbehörde jährlich nach dem Stand vom Ende des Vorjahres mit, welches Aufkommen aus Ausgleichszahlungen abgeführt (Nummer 5.2) und zur Förderung des Wohnungsbaus (Nummern 5.5 und 5.6) eingesetzt worden ist.

– MBl. NW. 1990 S. 284.

304

Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 31. 1. 1990 –
I B 2 – 2003.S

I.

Verfahren zur Einstellung und Beförderung der Richter

1. Freie Stellen für Richter auf Probe werden, soweit die Anzahl der Stellen es rechtfertigt, durch mich im Benehmen mit dem Präsidenten des Landessozialgerichts öffentlich ausgeschrieben.

Freie Planstellen (R 1 BBO) eines Gerichts sowie Beförderungsstellen werden im Bezirk des Landessozialgerichts ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an mich zu richten. Die Bewerbungszeit beträgt mindestens 4 Wochen.

2. Die Bewerbungen werden mir durch den Präsidenten des Landessozialgerichts mit einem wertenden Bericht vorgelegt.
3. Die Entscheidungen über Stellenbesetzungen werden von mir nach Beratung durch eine Personalfindungskommission getroffen.

Der Kommission gehören aus meinem Hause an:

Der für Personalangelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Abteilungsleiter, Gruppenleiter und Referent sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Mitglieder der Kommission sind darüber hinaus der Präsident des Landessozialgerichts sowie ein Mitglied des Präsidialrats der Sozialgerichtsbarkeit.

4. Die Bewerbungen um eine Beförderungsstelle sind nach Abschluß des Besetzungsverfahrens verbraucht.

II.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 LRiG, § 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

A.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen
 - a) vor Ablauf der Probezeit,
 - b) aus Anlaß einer Bewerbung um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt; dies gilt nicht, wenn die letzte Beurteilung nicht älter als zwei Jahre ist und ein Anlaß zu einer anderen Wertung nicht besteht, es sei denn, eine Beurteilung wird vom Bewerber ausdrücklich gewünscht,
 - c) nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen, aus Anlaß einer Bewerbung außerhalb der Gerichtsbarkeit und nach Beendigung einer Erprobung,
 - d) in regelmäßigen Abständen.
2. Nach Nummer 1 d) werden Richter, die auf Lebenszeit angestellt sind, alle 4 Jahre und Richter, die im Probeverhältnis stehen, nach dem ersten und zweiten Jahr seit der Einstellung in den richterlichen Dienst beurteilt.
3. Nummer 1 d) gilt nicht für Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder denen ein Amt der Bes.Gr. R 3 und höher übertragen worden ist. Aus begründetem Anlaß ist ihnen jedoch auf ihren Antrag eine Beurteilung zu erteilen.
4. Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in den §§ 22 Abs. 1, 2 und 4, 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

B.

1. Die dienstliche Beurteilung gibt der unmittelbare Dienstvorgesetzte ab. Der Präsident des Landessozialgerichts fügt, sofern er nicht der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist, eine ergänzende Stellungnahme bei.
2. Für die Beurteilung ist der in der Justizverwaltung eingeführte Vordruck (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

C.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten.
2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen.
3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.
4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung zur Persönlichkeit, Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Richters äußern. Dies bedingt eine Stellungnahme zu folgenden Merkmalen:
 - a) Charakterliche Veranlagung (insbesondere Pflichtbewußtsein, Bereitschaft zur Arbeit, Gründlichkeit), körperliches Leistungsvermögen (insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit), soziales Verhalten (insbesondere gegenüber Kollegen, Mitarbeitern und Verfahrensbeteiligten).
 - b) Allgemeine Fähigkeiten (insbesondere Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis), fachliche Fähigkeiten (insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, Ordnen eines Sach-

verhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht).

- c) Leistung (insbesondere ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte, Bestreben um Fortbildung, Leistungshöhe).

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtbewertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung vor der Verleihung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, gut geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

D.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage des Zugangs zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die ergänzende Stellungnahme des höheren Dienstvorgesetzten.
2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in die Personalakten bzw. bis zum Abschluß eines Rechtsmittelverfahrens aufbewahrt werden. Wird die Beurteilung aus Anlaß einer Bewerbung erteilt, so werden die schriftlichen Stellungnahmen bis zum Ende des Bewerbungsverfahrens aufbewahrt.
3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung und eine etwaige Gegenäußerung sind zu den bei dem Landessozialgericht geführten Personalakten zu nehmen.
4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist mir eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

III.

Erprobung von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit

A.

1. Bei der Übertragung von Richterämtern bei dem Landessozialgericht mit ausschließlich richterlicher Tätigkeit werden nur Bewerber berücksichtigt, die bei diesem Gericht erfolgreich erprobt worden sind.

Vor der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt in der 1. Instanz ist eine Erprobung beim Landessozialgericht erforderlich, die auch im Bereich der Verwaltung der Gerichtsbarkeit erfolgen soll.

2. Die Erprobung soll in der Regel zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr erfolgen. Sie soll 9 Monate dauern, jedoch 1 Jahr nicht überschreiten.
3. Die Erprobung kann verkürzt werden, wenn eine Tätigkeit als Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, bei einem obersten Bundesgericht, bei einem oberen Landesgericht oder bei einem Bundes- oder anderen Landesministerium mit Erfolg absolviert worden ist.
4. Die Erprobung kann nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit ausnahmsweise ersetzt werden durch hervorragende Bewährung als Referent in meinem Ministerium, wenn die Dauer der Referententätigkeit mindestens der Erprobungszeit entspricht.

Die Erprobung entfällt bei der Berufung eines habilitierten Hochschullehrers als Richter am Landessozialgericht.

B.

Im Hinblick auf die Bedeutung der erfolgreichen Erprobung für die Übertragung von Richterämtern bei dem Landessozialgericht mit ausschließlich richterlicher Tätigkeit und von Beförderungssämtern in der 1. Instanz soll

im Rahmen der stellenplanmäßigen Gegebenheiten möglichst vielen Richtern Gelegenheit zur Erprobung gegeben werden. Das entspricht dem Ziel, dem einzelnen Richter neben der im Interesse der Rechtsprechung erforderlichen Bestenauslese die seinen Leistungen und seiner Befähigung entsprechenden Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung einzuräumen.

1. In regelmäßigen Abständen werden im Bezirk des Landessozialgerichts durch Ausschreibung die Richter festgestellt, die an einer Erprobung interessiert sind.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an mich zu richten. Sie werden mir von dem Präsidenten des Landessozialgerichts mit einem wertenden Bericht vorgelegt.

Aus dem Bewerberkreis werden die Richter, die nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für eine Erprobung in Betracht kommen, durch mich nach Beratung durch die Personalfindungskommission ausgewählt.

2. Die Entscheidung über die Erprobung im Einzelfall richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter angemessener Berücksichtigung von Dienst- und Lebensalter.

Der Präsident des Landessozialgerichts schlägt mir in einem wertenden Bericht den aus dem nach Ziffer 1 festgelegten Personenkreis tatsächlich erprobt werden soll. Die Entscheidung treffe ich nach Beratung durch die Personalfindungskommission.

Der zur Erprobung zugelassene Richter ist über den voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Einberufung möglichst frühzeitig zu unterrichten.

3. Eine ablehnende Entscheidung zu Ziffern 1 und 2 wird dem Bewerber auf seinen Wunsch von mir erläutert. Dabei kann ein Mitglied einer Richtervertretung hinzugezogen werden, falls der Richter das wünscht.
4. Nicht berücksichtigte Bewerbungen sind nach Abschluß des Bewerbungsverfahrens verbraucht.

C.

1. Spätestens drei Monate nach Beginn der Erprobung soll der Richter über den bisherigen Verlauf der Erprobung unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden.
2. Ist die Erprobung aus anderen als fachlichen Gründen abgebrochen worden, so ist dem Richter so bald wie möglich Gelegenheit zu einer erneuten Erprobung zu geben. Anlaß und Dauer des Hinderungsgrundes sind aktenkundig zu machen.
3. Eine Erprobung kann ausnahmsweise einmal wiederholt werden, wenn in einer nachfolgenden Beurteilung eine erhebliche Leistungssteigerung des Richters festzustellen ist.

D.

Die nach Beendigung der Erprobung abzugebende Beurteilung hat mit der zu begründenden Feststellung abzuschließen, ob und in welchem Grade der Richter für das angestrebte Amt geeignet ist.

- MBI. NW. 1990 S. 287.

71341

Topographische Karte 1:50 000

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1990 -
III C 3 - 6110

Für die den topographischen Karten 1:25000 bis 1:20000 zugrunde zu legenden Musterblätter hat die „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ ein Ergänzungsblatt herausgegeben.

Mein RdErl. v. 9. 3. 1982 (SMBl. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Der in Absatz 2 genannte Verkaufspreis wird geändert in „15,- DM“.
2. Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

Das von der AdV herausgegebene „Ergänzungsblatt 1989 zu den Musterblättern der Topographischen Kartenwerke 1:25000 bis 1:20000“ ergänzt zusammen mit seiner Anlage 2 das Musterblatt für die Topographische Karte 1:50000. Es ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich. Das Ergänzungsblatt kann bezogen werden vom

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Str. 19-21
5300 Bonn 2.

Neubestellungen des Musterblattes wird das Ergänzungsblatt unmittelbar vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg beigelegt.

- MBI. NW. 1990 S. 289.

7207

Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)

(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 1. 2. 1990 -
411-41-05 - 6/90

Die Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 10. 1975 (SMBl. NW. 7207) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Abs. 3 werden die Worte „31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)“ durch die Worte „22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277),“ ersetzt.
2. Nummer 7.2 wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1990 S. 289.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 2. 1990 -
II B 4 - 430 a - 1/69

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3608 des ehemaligen Honorargeneralkonsuls von Zaire, Herrn Dr. Klaus H. Stotz, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1990 S. 289.

Innenminister

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1990 -
III B 2 - 56.10.00 - 7081/90

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1989 auf

9 231 739 324,54 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1989 wird voraussichtlich ein Betrag von 9 231 739 332,13 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBI. NW. 1990 S. 289.

Finanzminister**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1990 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Mit Gem. RdSchr. v. 19. 12. 1989 haben der BMJFFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erneut Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und der zusätzlichen Hinweise des BMJFFG/BMI mitgeteilt. Sie betreffen folgende Punkte:

1. Berücksichtigung eines sog. „au-pair“-Verhältnisses
2. Wechselschicht- und Schichtzulagen als Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis
3. Unterhaltsgeldsätze ab 1. 1. 1990
4. Berücksichtigung von Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis und während der Zeit einer Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungsplatzsuche, wenn beide Tatbestände in demselben Monat zusammentreffen
5. Devisen-Mittelkurse nach dem Stand Ende September 1989
6. Anwendung des § 11 a (Kindergeldzuschlag) bei einem Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

I.**Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit**

1. Zu Nr. 2.215 Abs. 4 wird folgender Hinweis gegeben:
„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.215 Abs. 4:
In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Berücksichtigung von nicht vorgeschriebenen Vorpraktika hat das BSG mit Urteil vom 17. Mai 1989 - 10 RKg 5/88 - den von einem Fachbereich einer Universität dringend empfohlenen einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines sog. „au-pair“-Verhältnisses als Berufsausbildung im Sinne des BKGG gewertet. Über den entschiedenen Einzelfall hinaus sind aus diesem Urteil keine Folgerungen zu ziehen. Kommt es in solchen Fällen zu Rechtsstreitigkeiten, bitten wir vorsorglich frühzeitig auf die Zulassung der Berufung hinzuwirken, um später eine nochmalige Entscheidung des BSG herbeiführen zu können. Gegebenenfalls bitten wir, zunächst zur Fristwahrung Berufung einzulegen und uns Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zur Berufsbegründung zu leisten.“
2. Zu Nr. 2.261 wird folgender Hinweis gegeben:
„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.261:
§ 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend bei Anspruch auf Eingliederungsgeld nach dem Eingliederungsanpassungsgesetz.“
3. Zu Nr. 2.263 Abs. 1 wird folgender Hinweis gegeben:
„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.263 Abs. 1:
Wechselschicht- und Schichtzulagen, die Schülerinnen/Schülern in der Krankenpflege und der Krankenpflegehilfe gewährt werden, gehören zu den Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis.“
4. Die Nr. 2.265 wurde wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 erhielt Buchstabe c) folgende Fassung:
„c) das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats beginnt oder endet (vgl. Urteil des BSG vom 18. Juli 1989 - 10 RKg 23/88); kommt in einem solchen Teilmonat auch die Berücksichtigung des Kindes nach § 2 Abs. 4 BKGG in Betracht, sind beide Tatbestände getrennt zu beurteilen; der Kindergeldanspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Einkommensgrenzen überschritten werden.“

2. Absatz 2 wurde gestrichen.

5. Die in unserem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle erhält für die Zeit ab 1. Januar 1990 folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1990

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B u. C.	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG	250	305	330
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG	290	360	380

6. Die Nr. 2.444 wurde wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wurde Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Monat der erstmaligen Erfüllung bzw. des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG sind nur die Einkünfte anzusetzen, die während dieses Berücksichtigungszeitraums erzielt werden (vgl. Urteil des BSG vom 6. April 1989 - 10 RKg 13/88). Trifft in einem Monat eine Berücksichtigungszeit nach § 2 Abs. 4 BKGG mit einer Zeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG zusammen, vgl. Nr. 2.265 Buchstabe c).“

2. Absatz 4 erhielt folgende Fassung:

„Treffen in einem Kalendermonat der Berücksichtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG mehrere der in § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG genannten Einkunftsarten zusammen, ist vom Gesamtnettobetrag dieser Einkünfte auszugehen.“

7. Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit) zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 erhält für die Zeit ab 1. Januar 1990 die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung: Anlage

8. In Nr. 01 der Hinweise des BMJFFG/BMI zur Durchführung des § 11 a BKGG wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1a) Hat ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG Berechtigter auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts Anspruch auf Kindergeld für ein außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG wohnendes Kind und ist die Gewährung des steuerlichen Kinderfreibetrages nur wegen des Auslandsaufenthalts des Kindes ausgeschlossen (§ 32 Abs. 2 EStG), tritt für die Anwendung des § 11 a BKGG an die Stelle des Kinderfreibetrages der nach § 33 a Abs. 1 EStG zulässige Abzug von 3024 DM (bis einschl. 1989: 2484 DM), bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Jugoslawien oder der Türkei von 2016 DM (bis einschl. 1989: 1656 DM). Bei der nach Satz 1 gebotenen Anwendung des § 33 a Abs. 1 EStG bedarf es für Kinder unter 18 Jahren sowie für in Ausbildung stehende oder behinderte ältere Kinder nicht der Prüfung, ob der Steuerpflichtige Unterhaltszahlungen an das Kind geleistet hat (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG) und ob das Kind bedürftig war (§ 33 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Dem in § 11 a Abs. 5 BKGG angesprochenen Kindergeldausschluß nach § 8 BKGG steht der Ausschluß nach Artikel 76 der Verordnung (EWG) 1408/71, nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) 574/72, nach Artikel 32 Abs. 3 des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit oder ähnlichen Vorschriften sonstiger Abkommen gleich. § 11 a Abs. 8 BKGG ist in Fällen des Satzes 1 nicht anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Devisen-Mittelkurse
für die Deutsche Mark in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1989

Land	Währungseinheit	Devisen-Mittelkurse
Albanien	Lek	100 Lek = 29,412 DM
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 23,076 DM
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 145,090 DM
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 4,762 DM
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 76,330 DM
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 25,645 DM
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 43,680 DM
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 29,496 DM
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 303,200 DM
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 1,139 DM
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 363,200 DM
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 266,400 DM
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 3,067 DM
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS = 94,242 DM
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,137 DM
Japan	Yen (¥)	100 ¥ = 1,342 DM
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 270,343 DM
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din. = 0,003 DM
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 158,700 DM
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,762 DM
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 533,620 DM
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 22,039 DM
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 88,545 DM
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 27,075 DM
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,206 DM
Polen	Zloty (Zl)	100Zl = 0,105 DM
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 1,181 DM
Rumänien	Leu (l)	100 l = 21,600 DM
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 29,140 DM
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 115,450 DM
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 299,491 DM
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,574 DM
Syrien	Syrisches Pfund (syre)	100 syre = 9,517 DM
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 19,455 DM
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 0,083 DM
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 197,531 DM
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 3,136 DM
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 186,830 DM

Anmerkung: 100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 292.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 292.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 8. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **T. 11. April 1990** im Sitzungsraum 3 der ÖTV-Bildungsstätte Niedersfeld, In der Burbecke 15, 5788 Winterberg 5, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 15. Februar 1990

Vorsitzende der Vertreterversammlung
Pscherer

- MBl. NW. 1990 S. 292.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 20. 2. 1990

T. Am Freitag, 9. März 1990, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Februar 1990
2. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Verbundetat 1990 (mit Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1990)
5. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990
6. Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
9. Höherstufung des Geschäftsführers

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 20. Februar 1990

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1990 S. 292.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 19. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	13. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei (AVOPol)	43
203016	2. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)	42
223 2035		Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714)	42
822	17. 11. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	43

- MBl. NW. 1990 S. 293.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1990

Teil I - Kultusminister

Amtlicher Teil

Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1990	74	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1989	78
Schulbauförderung; Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude. Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers v. 15. 11. 1989	74	Nichtamtlicher Teil	
Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 a und 21 b des Umsatzsteuergesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1989	75	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	81
Gesamtschule - Richtlinien und Lehrpläne; Textilgestaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1990	76	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	83
Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Arzthelfer/Arzthelferin. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 11. 1989	76	Stellenausschreibung des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU)	83
Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Handelsfachpacker/Handelsfachpackerin. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1989	76	Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1990	83
Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 10. 1989	76	Nordrhein-Westfälischer Schulschach-Pokal 1990	84
Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Schwerpunkt Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1989	76	Sportferienprogramme	84
Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Neue Informations- und Kommunikationstechnologien“ (Neue Technologien); Grundbildung in der Sekundarstufe I des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1989	77	Veröffentlichungen der Aktion Jugendschutz (AJS)	84
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1989	77	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	84
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Februar 1990	84
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1989 bis 31. Januar 1990	85
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1989 bis 2. Februar 1990	87
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	89

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Änderung des Lehramtsstudiengangs mit beruflicher Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1989	98	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 30. November 1989	109
Änderung des Lehramtsstudiengangs mit beruflicher Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1989	98	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität zu Köln vom 12. Dezember 1989	110
Einführung eines Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Modernes Südasiens an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 12. 1989	98	Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Bauingenieurwesen) vom 7. Dezember 1989	115
Einführung des Zusatzstudiengangs Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerika an der Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1989	98	Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Photoingenieurwesen in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 27. November 1989	116
Einführung des Zusatzstudiengangs Linguistische Datenverarbeitung an der Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1989	98	Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 12. Dezember 1989	117
Einführung des integrierten Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 12. 1989	98	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 13. Dezember 1989	117
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1989	99	Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 1989	118
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Wirtschaft an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 11. 1989	99	Promotionsordnung des Fachbereichs Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 11. Januar 1990	120
Einstufungsprüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 9. Januar 1990	99		
Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Studiengänge Produkt-Design und Visuelle Kommunikation an der Fachhochschule Münster vom 15. Dezember 1989	101	Nichtamtlicher Teil	
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Dezember 1989	102	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusminister - vom 15. Februar 1990	123
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Dezember 1989	105	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Dezember 1989 bis 31. Januar 1990	123
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Dezember 1989 bis 22. Januar 1990	127

- MBl. NW. 1990 S. 293.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569